

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Jägerhunde e.V.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 53547 Breitscheid, Hauptstraße 41.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist der Tierschutz.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Aufnahme, Übernahme von
 - ausgesetzten oder misshandelten Jagdhunden
 - Abgabe- oder Fundhundenin vereinseigene Pflegestellen zur Weitervermittlung an neue und kompetente Hundeführer.
 - b) Pflegerische, ärztliche Betreuung der Jagdhunde während des Aufenthaltes in den Pflegestellen, gegebenenfalls Betreuung verhaltensgestörter Jagdhunde sowie deren Korrektur.
 - c) Die Beratung und Hilfestellung bei Haltungs-, Ausbildungs- und Gesundheitsfragen von Jagdhunden.
 - d) Die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit - insbesondere in Schulen und in der Jägerschaft, etc. - über rassespezifische Eigenschaften von Jagdhunden und deren artgerechte Haltung.
 - e) Die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen/Tierheimen.

§3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Aktive Mitglieder:
Mitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese im Geschäftsjahr durch aktive Mitarbeit z.B. in der operativen Vereinsführung, in der Vermittlung von Jagdhunden oder als Pflegestelle, unterstützt haben.
 - b) Passive Mitglieder:
Mitglieder, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und die Ziele des Vereins im Geschäftsjahr ausschließlich durch finanzielle oder materielle Zuwendungen unterstützt haben.
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
 - (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (4) Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft ernennen. Diese sind von Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.
 - (5) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht oder die den Verein besonders gefördert haben, können geehrt werden.
 - (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit ohne Einhaltung von Fristen erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
 - (8) Der Ausschluss eines Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
 - wenn das Mitglied schuldhaft in erheblichem Maße den Interessen und der Satzung von Jägerhunde e.V. zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
 - Die Einlegung von Rechtsmitteln durch das Mitglied ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe bis zum 15. Februar eines jeden Jahres an Jägerhunde e.V. zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der Vorstand fest.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Beiträge sind Bringschulden. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereins.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch jederzeit einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

Der amtierende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
- (2) Verwirklichung der Vereinspolitik
- (3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder und Feststellung des Mitgliederstatus
- (6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (7) Erstellung des Jahresberichts
- (8) Erstellung des Jahresabschlusses

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt. Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes aktives Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei aktive Mitglieder vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per elektronischer Post (E-Mail) oder Fax erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder direkt anwesend oder durch Übertragung ihrer Stimme indirekt anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§14 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Alter, Daten zum Lastschriftinzug. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Breitscheid, am 23. Februar 2014